Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

ZU - Klausur
am 03. April 2025
ZU-II/25 = Z 9 am 25. September 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Aktenausdruck (§ 692 Abs. 2 ZPO) Amtsgericht Uelzen
vom 20.12.2024 20-2667208-0-3
Inhalt des Mahnbescheides

Am 19.11.2024 wurde ein

Mahnbescheid

erlassen, der dem Antragsgegner am 23.11.2024 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragstellerin:

Alina Kreimeier
Bäderstraße 3
26434 Wangerland

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Rüdiger Rau
Koppelstraße 1
26135 Oldenburg

Bankverbindung des Prozessbev.:
IBAN DE90 2655 0105 7778 5800 22
Geschäftszeichen: R-773/24

Antragsgegner:

Dominik Breu
Deichstraße 12
26434 Wangerland

Die Antragstellerin macht folgenden Anspruch geltend:

I. Hauptforderung:

Schadensersatz 9.400,00 €

II. Verfahrenskosten (Streitwert: 9.400 €):

[…]

Hinweis des LJPA: Der Antragsgegner hat, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigte, am 29.11.2024 Widerspruch eingelegt, der noch am selben Tag beim Amtsgericht Uelzen eingegangen ist. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin wurde über den Eingang des Gesamtwiderspruchs am 29.11.2024 benachrichtigt. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hat am 19.12.2024 einen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt und die weiteren Gerichtskosten eingezahlt. Das Verfahren wurde am 20.12.2024 an das Landgericht Oldenburg abgegeben und ist am 27.12.2024 beim Landgericht Oldenburg eingegangen.

Rechtsanwalt Rüdiger Rau

Koppelstraße 1
26135 Oldenburg
Tel.: 0441/499 379
Fax: 0441/499 380
ra-rau@recht.de
Sparkasse Oldenburg
IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22
BIC: NOLADE22XXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **R-773/24**
06.01.2025

per beA
Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7

26135 Oldenburg

Anspruchsbegründung

In dem Rechtsstreit

Kreimeier gegen Breu, Az.: 4 O 354/24

bitte ich um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich folgenden Antrag stellen werde:

> **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.400 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 307 bzw. 331 Abs. 3 ZPO wird Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil beantragt.

Begründung:

Die Parteien kennen sich schon länger. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte besitzen Schafe. Die Klägerin wohnte in Leer, wollte jedoch aus familiären Gründen wieder in die Gemeinde Wangerland ziehen. In Leer besaß die Klägerin bereits 80 Schafe und 30 neugeborene Lämmer.

Der Umzug in die Gemeinde Wangerland verzögerte sich jedoch, da die Klägerin keine Unterstellmöglichkeit und keine neue Fläche zur Beweidung für ihre Tiere finden konnte. Ein Umzug kam für sie ohne ihre Tiere nicht in Betracht.

Der Beklagte, von Beruf Schäfer, hatte hingegen große Flächen in der Gemeinde Wangerland zu beweiden, hierfür jedoch zu wenige Schafe. Hierbei muss man sich vergegen-

wärtigen, dass Schäfer ihr Geld in erster Linie durch die sogenannte Beweidung von Flächen verdienen. So hat der Beklagte mit der Gemeinde Wangerland einen Vertrag, nach dem er dafür Sorge zu tragen hat, dass mehrere Flächen im Gemeindegebiet beweidet werden. Beweidung bedeutet, dass ein Schäfer mit seinen Schafen die Fläche abläuft, diese den pflanzlichen Aufwuchs fressen und die Fläche düngen. Die eigene Schafherde des Beklagten reichte für eine der Flächen in Wangerland allerdings nicht aus, sodass diese Fläche nicht hinreichend beweidet werden konnte.

Der Beklagte verständigte sich mit der Klägerin daher dahingehend, dass diese dem Beklagten ihre Schafe und Lämmer vorübergehend unentgeltlich überlässt und dieser die Tiere vorerst in seine Obhut nimmt. Dies stellte im Ergebnis einen Gewinn für beide Parteien dar, da der Beklagte seine Flächen ausreichend beweiden konnte, die Klägerin wiederum vorübergehend Weideflächen für ihre Tiere hatte und ihre Tiere in Sicherheit wusste. Hierbei wurde zwischen den Parteien klar kommuniziert, dass die Klägerin auf der Suche nach eigenen Weideflächen für ihre Tiere war und nur aufgrund des Umzuges eine passende Fläche noch nicht gefunden hatte. Die Klägerin zog dann voller Freude nach Wangerland und ließ auch die Tiere von Leer nach Wangerland transportieren.

Die Klägerin hatte sich sodann in der Gemeinde Wangerland um eigene Flächen bemüht und nunmehr auch solche zugeteilt bekommen. Sie nahm daraufhin den Kontakt zum Beklagten auf und forderte von diesem, die Tiere herauszugeben. Die Klägerin schrieb dabei über WhatsApp wörtlich:

„Ich habe endlich eigene Flächen angeboten bekommen, da wäre ich dumm, wenn ich sie absagen würde. Das bedeutet leider, dass ich alle meine Schafe zur Beweidung dieser Flächen brauche. Meine Kollegin Simone würde notfalls Schafe ‚ausleihen', damit deine Flächen ausreichend beweidet werden."

„Wir hatten bei dir im Auto und vorher besprochen, dass ich meine Tiere zu dir bringen kann, da du zu wenige Schafe für deine Fläche hast, aber dass ich natürlich nach eigenen Flächen schaue, alleine schon für die Steuerbefreiung der Hunde, der Haftpflicht etc."

Hierauf antwortete der Beklagte:

„Da müssen wir mal schauen… Weil sowas müsste man meiner Meinung nach erst einmal generell miteinander besprechen und nicht so… Also da bin ich richtig angepisst."

Die Klägerin versuchte daraufhin, beschwichtigend auf den Beklagten einzuwirken und ein Gespräch zu vereinbaren. Die Parteien trafen sich in der Folge am 17.08.2024 kurz bei dem Beklagten und verständigten sich darauf, dass die Klägerin ihre Schafe zurückbekommt. Bestätigend schrieb die Klägerin:

„Hi, nur nochmal kurz zur Bestätigung, damit es nicht nochmal zu Missverständnissen kommt: Ich kann meine Tiere mit gelben Ohrmarken holen, die restlichen Tiere ohne Ohrmarke kann ich abholen, nachdem sie die gelbe Ohrmarke erhalten haben. Mein Stromgerät und die Batterie kannst du behalten. Habe ich etwas vergessen? Danke dir!"

Ohne vorherige Absprache stellte der Beklagte sodann jedoch abends am 19.08.2024 70 Tiere (diejenigen mit gelber Ohrmarke) in seinem Stall unter. Er teilte erstmals per WhatsApp-Nachricht vom 23.08.2024 mit, dass die Tiere auf seine Kosten auf die Abholung warteten und er zumindest eine Gesamtrechnung über das bisher aufgewandte Heu zur Fütterung schreiben müsse. Der Beklagte verlangte für den verwendeten Ballen Heu 85 € zzgl. 5 € für Wasser. Die Summe sollte am nächsten Tag bei Abholung der Tiere gezahlt werden.

Die Klägerin antwortete ihm sofort per WhatsApp-Nachricht, dass eine Abholung am nächsten Tag schwer möglich sei, da sie ihre eigenen Zäune noch nicht geliefert bekommen habe. Nachdem der Beklagte sodann unter anderem androhte, die Tiere auf Kosten der Klägerin in eine Tierauffangstation nach Wittmund zu bringen, bestätigte die Klägerin, alle Schafe und Lämmer am nächsten Tag holen zu wollen und sie notfalls auf anderen Weideflächen unterzubringen. Der Beklagte verweigerte jedoch die Abholung aller Tiere. Er erklärte, die vorbereiteten Schafe und Lämmer könne die Klägerin abholen, die restlichen würden bei ihm verbleiben. Nach weiterem Schriftwechsel über WhatsApp am 23.08.2024 antwortete der Beklagte sodann:

„[…] Du holst morgen bitte die markierten Tiere und bezahlst die entstandenen Kosten. Vorher werden kein Schaf und kein Lamm den Stall verlassen."

Der Beklagte machte damit die Zahlung eines erfundenen Pauschalbetrages — ohne Anspruch — zur Bedingung der Herausgabe, um auf diesem Weg unberechtigter Weise Geld zu beanspruchen. Im Übrigen sind die Futterkosten auch völlig überhöht und irrational. Der Beklagte verweigerte im weiteren Gesprächsverlauf weiterhin die Herausgabe der Tiere. Die Klägerin forderte den Beklagten letztmalig mit WhatsApp-Nachricht vom

02.09.2024 erfolglos auf, alle Tiere bis zum 16.09.2024 an sie herauszugeben. Der vollständige Gesprächsverlauf ist beigefügt.

Beweis: WhatsApp-Verlauf, **Anlage K1**

Der Klägerin stand ein Herausgabeanspruch hinsichtlich ihrer Tiere zu. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.09.2024 forderte der Unterzeichner daher den Beklagten mit Frist bis zum 30.09.2024 auf, die Schafe herauszugeben. Vorsorglich wurde die Vertragsbeziehung nochmals aufgekündigt.

Beweis: Anwaltliches Schreiben, **Anlage K2**

Eine Herausgabe der Tiere erfolgte allerdings nicht. Der Herausgabeanspruch der Klägerin folgt aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Unabhängig von dessen rechtlicher Einordnung hatte die Klägerin jedenfalls einen Anspruch auf Herausgabe der streitgegenständlichen Tiere. Da trotz entsprechender Fristsetzung die Tiere nicht herausgegeben wurden, hat die Klägerin einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung. Die Schafe haben einen Wert von 80 € pro Schaf. Die Lämmer haben einen Wert von jeweils 100 €. Es handelt sich um 80 Schafe und 30 Lämmer. Hieraus resultiert die Schadensersatzforderung in Höhe von 9.400 €. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 30.10.2024 zur Zahlung des Schadensersatzes bis 14.11.2024 aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 30.10.2024, **Anlage K3**

Eine Zahlung erfolgte nicht, so dass nunmehr Klage geboten ist.

Rau
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Anspruchsbegründungsschrift vom 06.01.2025 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der **Anlagen K1 bis K3** wird abgesehen. Es ist weiter davon auszugehen, dass die zuständige Richterin am Landgericht Schneider als Einzelrichterin mit gerichtlicher Verfügung vom 08.01.2025 ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist dem Klägervertreter und dem Beklagten – diesem zusammen mit der Anspruchsbegründungsschrift nebst Anlagen – jeweils am 10.01.2025 ordnungsgemäß zugestellt worden.

ROSWITHA REINDERS
RECHTSANWÄLTIN

per beA

Landgericht Oldenburg

Elisabethstraße 7

26135 Oldenburg

Beethovenstraße 3
26135 Oldenburg
Tel.: 0441/899600
Fax: 0441/899601
rain.reinders@kanzlei.de
Allgemeine Spar- und Darlehenskasse
IBAN: DE36 9786 0180 0045 6397 84
BIC: SPKHDE2HKOP
USt-ID-Nr.: DE 937 662 820

17.01.2025
Mein Zeichen: 48/25

In dem Rechtsstreit

Kreimeier ./. Breu

(Az.: 4 O 354/24)

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus erhebe ich Widerklage gegen die Klägerin und kündige diesbezüglich folgenden Antrag an:

Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen.

Begründung: Die Klage ist unbegründet. Es stimmt, dass sich die Parteien bereits seit längerem kennen. Zwischen den Parteien herrschen jedoch in rechtlicher Hinsicht unterschiedliche Auffassungen über das Bestehen oder Nichtbestehen etwaiger Ansprüche.

Der Beklagte hat eine etwaige vertragliche Herausgabepflicht der streitgegenständlichen Tiere nicht verletzt. Der Klägerin steht nämlich bereits kein Anspruch auf Herausgabe der Schafe und folglich auch nicht auf Schadensersatz zu.

Es wird diesseits die Auffassung vertreten, dass ein etwaiger Herausgabeanspruch untergegangen ist, zumal die Tiere in einer Herde mit anderen, auch nicht markierten

Schafen zusammengehalten werden. Der Beklagte hat die Schafe schließlich auch auf seinen Betrieb angemeldet.

Zumindest stand dem Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht zu. Nach dem eigenen Vortrag und den vorgelegten Nachrichten der Klägerin steht fest, dass der Beklagte, nachdem die Klägerin die Tiere herausverlangt hatte, die 70 bereits gekennzeichneten Tiere von den Weideflächen geholt, eingepfercht und diese untergestellt hatte, damit sie abgeholt werden konnten. Die Abholung der Tiere war auch so zwischen den Parteien vereinbart. In dem Gespräch am 17.08.2024, an dem auch der Lebensgefährte der Klägerin vor Ort war, verständigten sich die Parteien darauf, dass die Klägerin die Tiere mit Markierung am 20.08.2024 beim Beklagten abholen werde.

Beweis: Zeugnis Johannes Zauner, Bäderstraße 3, 26434 Wangerland

Dies tat die Klägerin allerdings nicht. Der Beklagte holte die 70 markierten Tiere am Vorabend des 20.08.2024 von der Weidefläche, stellte sie für die Klägerin bereit und musste die Tiere in der Folge füttern. Hierdurch sind ihm Gesamtfutterkosten in Höhe von 85 € zzgl. 5 € für Wasser entstanden. Diese Kosten resultieren somit bereits aus dem Verzug der Klägerin. Aber auch von Gesetzes wegen steht dem Beklagten ein Aufwendungsersatzanspruch zu, sodass dem Beklagten sehr wohl ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem etwaigen Herausgabeanspruch zustand.

Auch die nicht gekennzeichneten Tiere hat der Beklagte rechtmäßig zurückbehalten. Hierzu war er bereits von Gesetzes wegen verpflichtet. Die ViehVerkV sieht eine Kennzeichnungspflicht der Schafe vor. Gemäß § 38 Abs. 1 ViehVerkV darf ein Tierhalter ein Schaf nur in seinen Bestand übernehmen, soweit das Schaf gekennzeichnet (gelbe Ohrmarkierung) ist. Diese Kennzeichnung war bei den übrigen Tieren noch nicht vorhanden, sodass dem Beklagten bereits unter diesem Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht zustand.

Rein hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass auch der geltend gemachte Schadensersatz überhöht ist. Die Bewertung der Tiere mag zwar zutreffend sein. Allerdings wurden vier Lämmer auf Kosten des Beklagten geschlachtet. Dies war Teil der Absprache der Parteien, sodass für die vier Tiere bereits aus diesem Grund kein Schadensersatzanspruch bestehen kann.

Die Widerklage ist indes begründet. Der Beklagte begehrt ein Schmerzensgeld, mindestens in Höhe von 1.500 €, für die Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Klägerin.

Die von der Klagepartei aufgezeigte WhatsApp-Unterhaltung ist nicht vollständig bis zum Ende wiedergegeben worden. Die Diskussion über die Abholung der Tiere nahm die Klägerin zum Anlass, den Beklagten besonders heftig zu beleidigen und schloss die Nachricht vom 23.08.2024 mit den Worten:

„Gib mir morgen alle meine Tiere, ich möchte, dass das alles irgendwie normal abläuft… ich bin echt sauer wegen der ganzen Sache … halt morgen bloß Deine rotzige große Fresse!“

Die Beleidigung empfand der Beklagte als derart herabwürdigend, dass er am 26.08.2024 Strafanzeige gegen die Klägerin erstattete.

Beweis: Strafanzeige vom 26.08.2024, **Anlage B1**

Zum Bedauern des Beklagten wurde das Verfahren jedoch mit Einstellungsbescheid vom 27.09.2024 durch die Staatsanwaltschaft eingestellt und der Beklagte auf den Privatklageweg verwiesen, den er letztendlich aber nicht beschritt.

Beweis: Einstellungsbescheid vom 27.09.2024, **Anlage B2**

Nach alldem ist die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben.

Reinders
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 17.01.2025 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der **Anlagen** wird abgesehen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Klageerwiderung und Widerklage vom 17.01.2025 nebst Anlagen dem Klägervertreter mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen am 22.02.2025 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Rechtsanwalt Rüdiger Rau

Koppelstraße 1
26135 Oldenburg
Tel.: 0441/499 379
Fax: 0441/499 380
ra-rau@recht.de
Sparkasse Oldenburg
IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22
BIC: NOLADE22XXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **R-773/24**
04.02.2025

per beA

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7

26135 Oldenburg

In dem Rechtsstreit

Kreimeier ./. Breu (Az.: 4 O 354/24)

beantrage ich,

die Widerklage abzuweisen

und repliziere wie folgt:

Es wird zunächst bestritten, dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Tiere zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens, also vor dem 30.09.2024, nicht mehr möglich gewesen sein soll.

Vielmehr haben die Parteien über die Herausgabe verhandelt und der Beklagte war zu diesem Zeitpunkt noch sehr wohl im Stande, die streitgegenständlichen Tiere zu identifizieren. Dies zeigt sich bereits daran, dass er – was zwischen den Parteien unstreitig ist und sich aus seiner WhatsApp-Nachricht ergibt – 70 Schafe zur Abholung aussortiert hatte.

Wenn sich nunmehr zwischenzeitlich – zwischen dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Herausgabe bis heute – eine Vermengung und Vermischung der unmarkierten Tiere ergeben haben sollte, ist dies für die rechtliche Beurteilung des Schadensersatzanspruches unerheblich.

Auch kann sich der Beklagte nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen. Weder die Vorschriften der ViehVerkV noch etwaige getätigte Futteraufwendungen begründen ein solches Recht.

Aus § 38 Abs. 1 ViehVerkV lässt sich keineswegs entnehmen, dass die Tiere zurückbehalten werden können bzw. müssen. Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut, dass sich die Norm an den Übernehmenden und nicht an den Überlassenden richtet.

Zudem hatte die Klägerin die Übernahme der unmarkierten Tiere bereits mit dem zuständigen Veterinäramt abgeklärt.

Soweit die Beklagtenseite die Herausgabe der bereits mit Ohrmarken versehenen Tiere aufgrund eigener Futteraufwendungen verweigert, ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Anspruchsgrundlage für einen solchen Anspruch auf Erstattung der Futterkosten ersichtlich. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Überlassung der Tiere unstreitig unentgeltlich erfolgen sollte. Etwaige gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche haben die Parteien damit wirksam abbedungen.

Auch befand sich die Klägerin zu keinem Zeitpunkt in irgendeinem Verzug betreffend die Abholung der Tiere. Dass die Klägerin sich verpflichtet haben soll, die mit Ohrmarken versehenen Tiere zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuholen, entspricht nicht der Wahrheit. Vielmehr wusste der Beklagte, dass eine Abholung erst dann möglich ist, sobald die Klägerin die für die Haltung der Tiere erforderlichen Zäune geliefert bekommen hat.

Dass der Beklagte die Tiere sodann ohne Kenntnis der Klägerin von der Weide genommen und untergestellt hat, kann nicht zulasten der Klägerin gehen.

Die Widerklage ist unbegründet.

Insofern ist die Äußerung der Klägerin in den Gesamtkontext einzuordnen. Zwar will die Klägerin nicht bestreiten, dass sie die ihr vorgeworfenen Äußerungen über WhatsApp so abgegeben hat. Der streitgegenständlichen Äußerung gingen jedoch mehrere widerrechtliche Drohungen des Beklagten voraus. Dieser verlangte – wie bereits dargelegt – 90 € von der Klägerin und verweigerte anderenfalls die Herausgabe der Tiere. Weiterhin drohte der Beklagte damit, die Tiere unzulässig an einen anderen Ort – Wittmund – zu schaffen und dort bei einer etwaigen Kontrolle der Ohrmarken der Tiere es so darzustellen, als sei

die Klägerin hieran – an der fehlenden Markierung – Schuld. Die Klägerin hat sich – aufgrund der dargelegten Situation – deutlich im Ton vergriffen. Hierfür entschuldigt sie sich auch ausdrücklich. Es fehlt jedoch an einer Rechtsgrundlage für das geltend gemachte Schmerzensgeld. Jedenfalls unter Berücksichtigung sämtlicher Gesamtumstände scheidet ein solcher Anspruch aus. Es wäre dem Beklagten unbenommen gewesen, Privatklage nach § 374 StPO zu erheben, um sich Genugtuung zu verschaffen.

Rau
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 04.02.2025 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 07.02.2025 Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung auf den 13.03.2025 bestimmt und den Zeugen Johannes Zauner ordnungsgemäß zum Termin geladen. Die Verfügung vom 07.02.2025 ist den Parteivertretern – der Beklagtenvertreterin zusammen mit dem Schriftsatz vom 04.02.2025 – jeweils am 11.02.2025 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Oldenburg, den 13.03.2025
Geschäftsnummer: 4 O 354/24

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Schneider

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kreimeier ./. Breu**
erscheinen bei Aufruf der Sache:

die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Rau

der Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Reinders

Weiterhin ist der geladene Zeuge Johannes Zauner erschienen. Er wird gemäß § 395 ZPO belehrt und verlässt sodann den Sitzungssaal.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Beklagte erklärt, dass eine gütliche Einigung für ihn derzeit nicht in Frage komme. Der Termin wird sodann gemäß § 279 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ZPO als mündliche Verhandlung weitergeführt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Auf Fragen erklären die Parteien übereinstimmend:

Die Schafe befinden sich nach wie vor beim Beklagten.

Der Beklagte wird informatorisch angehört und erklärt auf Befragen:

Die Schafe der Klägerin sind vor ein paar Monaten im November 2024 mit anderen Schafen in einer Herde zusammengefasst worden.

Auf Fragen erklären die Parteien übereinstimmend:

Der Beklagte besitzt jedenfalls mehrere Hundert eigene Schafe. Das seien diejenigen Schafe, mit der die Schafe der Klägerin nunmehr in einer Herde gehalten werden.

Auf weitere Frage, was damit gemeint gewesen sei, dass der Beklagte im August nur zur Herausgabe der „vorbereiteten“ Schafe bereit gewesen sei, erklärt der Beklagte:

Unter den Tieren, die ich von Frau Kreimeier bekommen hatte, waren Tiere, die Ohrmarken hatten und andere Schafe und Lämmer, die keine Ohrmarken hatten. Es ist mir gesetzlich untersagt, aus meinem Betrieb Tiere herauszugeben, die keine Ohrmarken haben. Deshalb war ich seinerzeit nur zur Herausgabe der mit Ohrmarken gekennzeichneten Tiere bereit. Abgesehen davon wurden vier Lämmer absprachegemäß geschlachtet.

Die informatorisch angehörte Klägerin erklärt:

Es stimmt, dass die getroffene Vereinbarung auch das Schlachten einiger Tiere beinhaltete. Die genaue Anzahl der geschlachteten Tiere war mir vor Klageerhebung nicht bekannt. Es ist üblich, dass jedes Jahr einige Schafe und Lämmer aus einer Herde zum Schlachten entnommen werden. Damit war ich einverstanden und das handhabe

ich auch so. Dem Beklagten ist zuzugestehen, dass zumindest kein Schadensersatzanspruch hinsichtlich der vier geschlachteten Lämmer besteht.

Die Klägervertreterin beantragt nunmehr:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.000 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Im Übrigen verzichtet die Klägerin auf den Anspruch hinsichtlich der vier geschlachteten Lämmer in Höhe von 400 €.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Er stellt den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 17.01.2025.

Die Klägervertreterin beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Der Zeuge soll zu dem Beweisthema der Vereinbarung über den Zeitpunkt der Abholung der mit Ohrmarken versehenen Tiere angehört werden.

Der **Zeuge Johannes Zauner** wird aufgerufen und wie folgt zur Person und zur Sache vernommen:

Zur Person:

Mein Name ist Johannes Zauner, ich bin 39 Jahre alt, wohnhaft in der Gemeinde Wangerland, von Beruf Mechaniker, mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Also es war so, dass ich an dem Abend mit meiner Freundin, der Klägerin, noch kurz bei dem Beklagten vorbeigefahren bin. Meine Freundin hat Schafe, die derzeit noch bei dem Beklagten sind. Wir hatten uns allerdings intensiv darum bemüht, dass meine Freundin selbst Flächen hier in der Region erhält, damit sie ihre Schafe wieder zurückholen kann. Nachdem sie die Flächen erhalten hatte, gab es dann aber Probleme mit dem Beklagten.

Meine Freundin hatte mir nur erzählt, dass er es wohl nicht so positiv aufgefasst hatte, dass sie ihre Schafe zurückhaben möchte. Da sich die beiden schon länger kennen, hatte ich dann vorgeschlagen, dass sie doch bei ihm vorbeifahren könne, um die Sache persönlich zu besprechen. Vor Ort lief das Gespräch, soweit ich das beurteilen kann, dann ganz gut. Ich bin nicht vom Fach, aber es ging auch darum, dass manche Tiere noch nicht richtig markiert seien und der Beklagte dies noch machen wolle, bevor er diese Tiere an meine Freundin herausgeben wolle. Meine Freundin meinte noch, dass sie die anderen bereits markierten Tiere sobald wie möglich holen wolle, aber noch auf die Zäune warte, weil diese noch nicht geliefert wurden.

Auf Nachfrage:

Es kann sein, dass sie auch etwas zur Lieferzeit der Zäune gesagt hat. Ob sie von einem genauen Lieferzeitpunkt gesprochen hat, kann ich nicht sagen. Ich meine aber, dass sie nicht darüber gesprochen haben. Ihr war es ja auch nicht möglich, die Lieferdauer so genau abzuschätzen. Der Beklagte weiß ja, dass das Halten der Tiere ohne Zäune nicht möglich ist.

Auf weitere Nachfrage:

Ja, ich war bei dem Gespräch dabei. Es hat höchstens zehn Minuten gedauert und dann haben wir uns auch schon wieder auf den Weg gemacht.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird verzichtet.

Der Zeuge wird um 10:35 Uhr im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteivertretern erörtert. Die Parteien verhandeln streitig zur Beweisaufnahme. Die Parteien wiederholen ihre zuletzt gestellten Anträge.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 03.04.2025, 14:00 Uhr, Saal 11.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Schneider
Schneider
Richterin am Landgericht

Neuer
Neuer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet worden ist.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **03.04.2025** verkündet wird, ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zu Grunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben. Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert reicht es aus, die Höhe am Ende der Entscheidung zu beziffern.
3. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.
4. §§ 951 und 985 - 1003 BGB sind **nicht** zu prüfen.
5. Es ist zu unterstellen, dass der Streitwert der Widerklage 1.500 € beträgt.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
8. Soweit Unterlagen/Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen/Anlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
9. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas Anderes ergibt.

10. Die Gemeinde Wangerland liegt im Bezirk des Amtsgerichts Jever, des Landgerichts Oldenburg sowie des Oberlandesgerichts Oldenburg.

11. Auf folgende Anlagen wird hingewiesen:

<u>Anlage 1:</u> Auszug aus der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)

§ 38

(1) Ein Tierhalter darf ein nach dem 31. Dezember 2009 geborenes Schaf oder eine nach dem 31. Dezember 2009 geborene Ziege in seinen Bestand nur übernehmen, soweit das Schaf oder die Ziege nach […] gekennzeichnet ist.

[…]

<u>Anlage 2:</u> Auszug aus dem Jahreskalender 2024

August

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31				1	2	3	4
32	5	6	7	8	9	10	11
33	12	13	14	15	16	17	18
34	19	20	21	22	23	24	25
35	26	27	28	29	30	31	

September

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							1
36	2	3	4	5	6	7	8
37	9	10	11	12	13	14	15
38	16	17	18	19	20	21	22
39	23	24	25	26	27	28	29
40	30						

Oktober

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6
41	7	8	9	10	11	12	13
42	14	15	16	17	18	19	20
43	21	22	23	24	25	26	27
44	28	29	30	31			

November

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48							1
49	2	3	4	5	6	7	8
50	9	10	11	12	13	14	15
51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31					

Gesetzliche Feiertage 2024 (Niedersachsen)

1. Januar	Neujahr	1. Mai	Tag der Arbeit	3. Oktober	Tag d. Dt. Einheit
29. März	Karfreitag	9. Mai	Christi Himmelfahrt	31. Oktober	Reformationstag
1.April	Ostermontag	20. Mai	Pfingstmontag	25. Dezember	1. Weihnachtstag
				26. Dezember	2. Weihnachtstag

<u>Anlage 3:</u> Auszug aus dem Jahreskalender 2025

Januar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28		

März

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

April

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

Gesetzliche Feiertage 2025 (Niedersachsen)

1. Januar	Neujahr	1. Mai	Tag der Arbeit	31. Okt.	Reformationstag
18. April	Karfreitag	29. Mai	Christi Himmelfahrt	25. Dezember	1. Weihnachtstag
21. April	Ostermontag	9. Juni	Pfingstmontag	26. Dezember	2. Weihnachtstag
		03. Okt.	Tag d. Dt. Einheit		